

Unser Wunsch

Nehmen Sie auf andere Waldbesucher Rücksicht.

Verhalten Sie sich im Wald so, als wäre es Ihr eigener Garten.

Verlassen Sie den Wald so, wie sie ihn wieder anzutreffen wünschen.

Nehmen Sie alles wieder mit, was Sie mitbringen.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Fragen, aber auch für Anregungen und Kritik stehen Ihnen Ihr örtlicher Revierleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstamts Heilbronn gerne zur Verfügung.



Landratsamt Heilbronn
Forstamt
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Telefon: 0 71 31 994 153
Telefax: 0 71 31 994 129
E-Mail: forstamt@landratsamt-heilbronn.de
Internet: www.landratsamt-heilbronn.de

Besuchen Sie mich im Wald



Sehr geehrte Waldbesucherin,
sehr geehrter Waldbesucher,

Sie, wie alle anderen Besucher haben das
Recht, den Wald **frei** zu **betreten**.

Nur in wenigen Fällen gibt es eine Einschränkung
dieses Betretensrechts.

Bei dieser großzügigen Regelung hat der Gesetzgeber
jedoch unterstellt, dass die Waldbesucher Rücksicht
auf die Belange der Natur und der anderen Waldbesucher
nehmen.

So manches Fehlverhalten lässt Forderungen nach
einer weiteren Einschränkung des Betretensrechts
laut werden.

Solche für die meisten lästigen Reglementierungen
sind nicht nötig, wenn sich die Besucher als Gäste
des Waldes fühlen und entsprechend schonend und
umweltbewusst mit dem Wald umgehen.

Ihr Forstamt Heilbronn

Unerlaubte Handlungen im Wald

Außerhalb der eingerichteten und gekennzeichneten
Feuerstellen ohne Genehmigung **Feuer** anzünden
oder unterhalten.

Brennende oder **glimmende Gegenstände** wegwerfen
oder unvorsichtiges Handhaben damit.

Unbefugtes **Rauchen** in der Zeit vom 1. März bis
31. Oktober.

Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite, auf Sport-
oder Lehrpfaden oder außerhalb von Straßen und
Wegen.

Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter
3 m Breite, auf Fußwegen, auf Sport- oder Lehrpfaden
oder außerhalb von Straßen und Wegen.

Beeinträchtigung der Erholung anderer Waldbesucher
insbesondere durch ungebührlichen **Lärm**, wie
Schreiben, Grölen, Missbrauch von Musikinstrumenten
oder Musikapparaten.

Unbefugtes Betreten von **gesperrten Waldflächen**
oder **Waldwegen**, hierzu zählen auch die Sperrungen
von Wegen und Waldgebiete für forstbetriebliche
Maßnahmen wie Einschlag oder Aufbereitung von Holz.

Unbefugtes Betreten von **forstbetrieblichen und
jagdbetrieblichen Einrichtungen**

Unbefugtes Betreten von **Forstkulturen**, Naturverjüngungen
und Pflanzgärten.

Unbefugtes **Fahren** und **Abstellen** von Kraftfahrzeugen
oder Anhängern.

Unbefugtes **Zelten**.

Unbefugtes Aufstellen von **Verkaufsständen**.

Durchführen **organisierter Veranstaltungen** ohne
Genehmigung oder Teilnahme daran.

Missbräuchliche Benutzung oder Verunreinigung von
Erholungseinrichtungen.

Hunde im Bereich von Kinderspielflächen, Spiel- und
Liegewiesen oder Wassertretanlagen frei laufen lassen.

Ameisenhaufen zerstören oder beschädigen.

Geerntete Walderzeugnisse unbefugt von ihrem Standort
entfernen, ihre Stützen wegnehmen oder diese umwerfen.

Wegwerfen von **Abfall** jeder Art.

Aneignen von Waldfrüchten (Beeren, Pilze, ..) über den
ortsüblichen Umfang.

Aneignen von Waldpflanzen, insbesondere Blumen und
Kräuter über einen Handstrauß hinausgehend oder die
Nicht-pflegliche Entnahme der Pflanzen.